

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 103.

Mittwoch, den 22. December.

1880.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den provisorisch mit der Verwaltung der Fürstlichen Gärten beauftragten Obergärtner I. Klasse Carl Schumann im Fürstlichen Dienste anzustellen und ihm unter Beilegung des Titels „Hofgärtner“ die Verwaltung der sämtlichen Fürstlichen Gärten definitiv zu übertragen.

Detmold, 20. December 1880.

Fürstliches Hofmarschall-Amt.

Frhr. v. Ullenstein.

Nach einer Mittheilung des Auswärtigen Amtes ist an Stelle des bisherigen Englischen Consuls Herrn Ward zu Bremen der Consul Herr Octavius Stokes mit der Residenz in Bremen und mit Zuweisung des auch dem bisherigen Consul zugeheilten Amtsbezirkes, welcher sich auf das Fürstenthum Lippe mit erstreckt, ernannt.

Detmold, den 16. December 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Eschenburg.

Nachbenannten Personen

- 1) dem Gärtner Christian Fritsch aus Erfurt,
- 2) dem Lohgerbergesellen Gottlieb Seng aus Bacha,
- 3) dem Cigarrenmacher Johann Knopp aus Coblenz,
- 4) dem Arbeiter Karl Funke aus Schwerte,
- 5) der Ehefrau Christine Meyer aus Warendorf,

ist der Aufenthalt im hiesigen Lande auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867, landespolizeilich verweigert worden, was zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Beamten hierdurch bekannt gemacht wird.

Detmold, den 21. December 1880.

Fürstlich Lipplische Regierung.

Eschenburg.

Circularverfügung an die Fürstlichen Amtsgerichte.

Zur Erleichterung des Rechtsmittelverfahrens in Strassachen ist auf Anregung des Reichs-Justizamts die Einrichtung getroffen, daß bei Ein- sendung der für das Reichsgericht und das Ober- landesgericht bestimmten Gerichtsacten gleichzeitig der Reichsanwaltschaft resp. Oberstaatsanwaltschaft zum eigenen Gebrauche die Handacten der be- treffenden Staatsanwaltschaft nebst einer Abschrift des angegriffenen Urtheils mitgetheilt werden, zu welchem Zwecke von der Gerichtsschreiberei des Landgerichts ex officio bei Ausführung der Re- vision eine Abschrift des Urtheils dem Staats- anwalt zugefertigt wird. In gleicher Weise stellt es sich als zweckmäßig heraus, daß auch bei Berufungen gegen Urtheile der Schöffengerichte allemal Abschriften der Urtheile mit den Handacten der Amtsanwaltschaft an den Staatsanwalt ein- gesandt werden. Demgemäß werden die Fürst-

lichen Amtsgerichte hierdurch veranlaßt, für den Fall eingelegter Berufung gegen ein Schöffengerichtsurtheil die Gerichtsschreibereien zur Ausfertigung und Behändigung einer Urtheilsabschrift an den betreffenden Amtsanwalt anzuweisen.

Detmold, den 14. December 1880.

Der Präsident des Landgerichts.

Dr. A. Caesar.

Circularverfügung an die Fürstlichen Amtsgerichte.

Nach § 28 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betreffend, vom 26. April 1877 haben die Gerichte von allen innerhalb ihres Bezirks in der Person der Hausbesitzer vorgefallenen Veränderungen, über welche gerichtliche Verlautbarungen stattgefunden, den Districtsverwaltungsbehörden Nachricht zu geben. Da Inhalt einer hier ergangenen Mittheilung Fürstlicher Regierung die fraglichen Benachrichtigungen seitens verschiedener Amtsgerichte mehrfach unterblieben und in Folge dessen bei den Eintragungen in die Brandkataster wiederholt Irrthümer vorgekommen sind, so werden die Fürstlichen Amtsgerichte auf die pünktliche Befolgung der obigen gesetzlichen Vorschrift hierdurch annoch besonders aufmerksam gemacht.

Detmold, den 15. December 1880.

Der Präsident des Landgerichts.

Dr. A. Caesar.

Öeffentliche Ladung und Bekanntmachung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

- 1) Hermann Friedrich Christoph Nagelschneider, geb. am 31. Juli 1858 zu Kohlstädt, letzter deutscher Aufenthaltsort Kohlstädt,
- 2) Johannes Conrad Ziegenbein oder Grabbe, geb. am 4. Januar 1858 zu Billinghamen, letzter deutscher Aufenthaltsort Billinghamen,
- 3) Johann Bernhard Ludwig Seiff, geb. am 6. Febr. 1856 zu Stapelage, letzter deutscher Aufenthaltsort Lemgo,

- 4) Karl Johann Philipp Hoppe, geb. am 27. Juni 1858 zu Brake, letzter deutscher Aufenthaltsort unbekannt,
- 5) Magnus Heynemann, geb. am 30. Juni 1858 zu Lemgo, letzter deutscher Aufenthaltsort unbekannt,
- 6) Heinrich Friedrich Jobst Luttman, geb. am 29. Oktbr. 1858 zu Sonneborn, letzter deutscher Aufenthaltsort Sonneborn,
- 7) Wilhelm Oskar Klemme, geb. am 7. Januar 1858 zu Heidelberg, letzter deutscher Aufenthaltsort Lemgo,
- 8) Christian August Emil Schaaf, geb. am 18. Juni 1857 zu Lemgo, letzter deutscher Aufenthaltsort unbekannt,
- 9) Friedrich Heinrich Schmud, geb. am 1. April 1857 zu Lemgo, letzter deutscher Aufenthaltsort unbekannt.

werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben.

— Vergehen gegen § 140 Nr. 1 des RStGB. —

Dieselben werden hiermit auf

Freitag den 11. Februar 1881,

Vormittags 9 Uhr,

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier selbst zur Hauptverhandlung unter der Warnung geladen, daß sie bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen der Aushebungsbezirke Detmold und Lemgo abgegebenen Erklärungen verurtheilt werden würden.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen der Angeeschuldigten durch Beschluß der Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier selbst vom 13. d. M. in Gemäßheit des § 140 des StGB. und der §§ 326, 480 der StPO. zur Deckung der die Angeeschuldigten möglicherweise treffenden Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens bis zum Betrag von je vierhundert Mark mit Beschlagnahme belegt worden ist.

Verfügungen, welche die Angeeschuldigten über ihr mit Beschlagnahmes Vermögen nach dieser Veröffentlichung vornehmen, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Detmold, den 24. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.

Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Am 16. d. M. sind aus dem Garten des Gastwirths Branding in Rohlfstätt gestohlen worden 30 Paar Manns- und Frauenstrümpfe, ein Paar mit eingestricktem H, ein Paar mit roth eingnähtem W. K. gezeichnet, die übrigen ohne Zeichen,

2 Hemden,

1 grau wollene Unterjacke,

1 grauer Seelenwärmer mit schwarzer Kante. Um Ermittlung des Diebes wird ersucht.

Detmold, 20. December 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

Hunnaeus.

Der Colon Fritz Schlichting Nr. 24 zu Ohrsen ist als Fleischbeschauer für die Bauerschaft Ohrsen angestellt.

Detmold, den 20. December 1880.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Neubourg.

Ladung.

Der August Ludwig Ellmeier m. Brand, 20 $\frac{1}{4}$ Jahr alt, zu Eintrup, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, bei dem diesjährigen Musterungs-Termine gefehlt zu haben, Uebertretung gegen § 33 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874, Gesetzsammlung Nr. 20 de 1868, wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgericht hier selbst auf

Dienstag den 25. Januar 1881,

Vormittags 9 Uhr

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Blomberg zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Blomberg, den 17. December 1880.

Schulze,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Die Eintragungen in das Handelsregister des hiesigen Amtsgerichts werden im Jahre 1881 durch das Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe und durch das Central-Handelsregister für das Deutsche Reich bekannt gemacht werden.

Derlinghausen, 18 December 1880.

Fürstliches Amtsgericht.

Führer.

Derlinghausen. Auf heute erfolgte Anmeldung ist

1) bei Nr. 4 des Proccuren-Registers bemerkt, daß die dem früheren Administrator Carl August Eberhard Cronmeyer zu Hovebissen am 8. December 1864 für die Firma W. von Borries das. ertheilte Procura erloschen ist,

2) sub Nr. 14 desselben Registers eingetragen, daß dem Rentmeister Carl Glindemann für jene Firma wiederum Procura ertheilt ist.

Derlinghausen, 18. December 1880.

Fürstliches Amtsgericht.

Führer.

Der Stiftdiener Heinr. Hempelmann von hier ist als Fleischbeschauer auf Trichinen für den hiesigen Verwaltungsbezirk zugelassen.

Stift Cappel, den 17. December 1880.

Fürstlich Lippisches Verwaltungsamt L. C.

C. Brandt.

Bekanntmachung.

Einführung des Postanweisungs-Verkehrs mit Neu-Süd-Wales.

Nach Neu-Süd-Wales (Australien) können von jetzt ab durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulare. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens aber 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben ent-

halten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen. Ueber die sonstigen Bedingungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 11. Dezember 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Bekanntmachung.

Einführung der Postaufträge im Verkehr mit Luxemburg.

Vom 1. Januar 1881 ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg die Einziehung

von Geldern bis zum Betrage von 400 Mark im Wege des Postauftrags stattfinden. Die einzuziehende Summe ist auf dem Formular zum Postauftrage in Mark und Pfennig anzugeben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Luxemburg, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pf. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels Postanweisung übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bz. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Luxemburg positiert bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die näheren Bestimmungen des neuen Verfahrens ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 13. Dezember 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.